



Innovationsförderprogramm Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Produktinformation (Stand 3. September 2013)

Zur Beschleunigung innovativer Entwicklungen und Prozesse werden Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für neue vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben.

Die Realisierung innovativer Vorhaben trägt dazu bei, die Marktchancen kleiner und mittlerer Unternehmen zu verbessern. Dabei sollen sowohl die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen als auch die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen intensiviert werden.

Die Förderung dient darüber hinaus der wirtschaftlichen Entwicklung von technischen Lösungen zur Erreichung von Klimaschutzziele und einer nachhaltigen Energieversorgung.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ein Unternehmen befindet sich im Sinne der Leitlinien der EU (Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008) dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Was wird gefördert?

1. Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte, vermarktbarere Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Darunter fallen u. a. die Gewinnung neuer sowie der Erwerb und die Verwendung vorhande-

ner wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie – nur für KMU – die dazu-gehörige Sicherung von Patenten und Gebrauchsmustern.

2. **Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung** im Sinne von Ziffer 1, die die wirtschaftsnahe Erforschung und Entwicklung neuer technischer Lösungen zur Energieerzeugung und erneuerbarer Energien wie Wind- und Solarenergie, Geothermie, Wasserkraft, Bioenergie und Biokraftstoffe zum Inhalt haben, sowie Vorhaben im Sinne von Ziffer 1, die der Steigerung der Effizienz bei der Energieerzeugung und -nutzung sowie der Energieeinsparung (z. B. im Bereich Gebäude, Verkehr und Kleinverbrauch) dienen.

Die Vorhaben können als

- Einzelvorhaben von Unternehmen allein
- Verbundvorhaben von mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen
- Kooperationsvorhaben mit mindestens einer Forschungseinrichtung

durchgeführt werden.

Vorhaben können gefördert werden, wenn sie

- hinreichend konkretisiert und realisierbar sind,
- mittelfristig die Aussicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen,
- das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten,
- in Niedersachsen durchgeführt werden,
- eine Neuheit in der Bundesrepublik Deutschland darstellen und einen Beitrag für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozess erwarten lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass die Vorhaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft oder zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben, beträgt:

- bis zu 25 % für große Unternehmen
- bis zu 35 % für kleine und mittlere Unternehmen
- bis zu 45 % für kleine Unternehmen, die jünger als fünf Jahre sind
- zusätzlich 10 % bei Verbundvorhaben mit Beteiligung von mindestens einem KMU oder Kooperationsvorhaben mit mindestens einer Forschungseinrichtung. Der Anteil eines Verbundpartners darf nicht mehr als 70 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Bei Kooperationsvorhaben hat die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der gesamten förderfähigen Projektausgaben zu tragen.

Der Zuwendungsempfänger (Projektkoordinator) und die Verbund- bzw. Kooperationspartner haben ihre Beziehungen zueinander inklusive Rechte, Pflichten, Regelungen im Streitfall und Verwertung entstehender Rechte in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die an einem Kooperationsvorhaben beteiligte Forschungseinrichtung hat das Recht, die ihr zurechenbaren Ergebnisse des Forschungsprojekts zu veröffentlichen (Festlegung in der Kooperationsvereinbarung).

Fremdaufträge an Unternehmen und Forschungseinrichtungen dürfen nicht mehr als 50 % der Projektausgaben betragen. Auftragnehmer von Fremdaufträgen sollten, soweit möglich, ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Projektskizzen sind in einfacher Ausfertigung bei der NBank einzureichen. Für weitere Informationen und Unterlagen kontaktieren Sie uns gern.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, ggf. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, begonnen werden.

Bei Verbund- und Kooperationsvorhaben wird eine Kooperationsvereinbarung benötigt.

Die Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis folgender Qualitätskriterien:

- das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung ist eine Neuheit in Deutschland bzw. eine wesentliche Verbesserung oder erhebliche Erweiterung (Alleinstellungsmerkmal)

- Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert
- Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung
- Das Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung ist marktfähig
- Das Vorhaben trägt zur Leistungsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft bei
- Es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen
- Ein technisches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor
- Ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor
- Der Ressourceneinsatz ist angemessen
- Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt
- Chancengleichheit ist gewährleistet.

Alle Qualitätskriterien müssen erfüllt sein.

Zur Antragstellung und fachlichen Beratung wenden Sie sich bitte zunächst an unser Antragsmanagement Wirtschaftsförderung.

Ihre Ansprechpartner sind:

Hendrik Nee – Tel. 0511 30031-691
(hendrik.nee@nbank.de)

Antje Schmerwitz – Tel. 0511 30031-373
(antje.schmerwitz@nbank.de)

Selbstverständlich nehmen wir uns gern die Zeit, Fragen mit Ihnen zu erörtern.

Ergänzende Angebote der NBank

Die NBank berät und begleitet im Rahmen der Innovationsförderung kleine und mittlere Unternehmen zur Finanzierung und Internationalisierung. Zum Service gehören darüber hinaus die Suche nach geeigneten Förderprogrammen des Bundes und der EU sowie die direkte Unterstützung in der Antragsphase.

Die NBank bietet zusätzlich Unterstützung bei der Partnerfindung für gemeinsame Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten innerhalb des europaweiten **Enterprise Europe Network** und unterstützt den Technologietransfer.

Für eine Erstberatung können Sie unsere Förderberatung telefonisch Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichen:

0511 30031-333

Wenn Sie uns faxen wollen, verwenden Sie bitte die Nummer:

0511 30031-11333

Unsere Adresse lautet:

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover**

E-Mail-Adresse: beratung@nbank.de

Internetadresse: <http://www.nbank.de>

Ablaufschema: Förderung im Rahmen des Innovationsförderprogramms

